FFG
Forschung wirkt.

#upperVISION2030
Wirtschafts- & Forschungsstrategie OÖ

ober österreich

**Ausschreibung im Rahmen der Wirtschafts- und Forschungsstrategie #upperVISION2030 des Landes Oberösterreich**

# Future Energy Technologies

## AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN

**Ausschreibungseröffnung:** 2. Mai 2023, 12:00 Uhr
**Einreichfrist:** 14. September 2023, 12:00 Uhr

# INHALTSVERZEICHNIS


TABELLENVERZEICHNIS ..... 4

1. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE ..... 5

2. MOTIVATION ..... 6
   - 2.1. Oberösterreich: Fit for Sustainable Solutions ..... 6
   - 2.2. Strategische Ziele ..... 7
   - 2.3. Operative Ziele ..... 8

3. AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKTE ..... 8
   - 3.1. Energieerzeugungstechnologien ..... 9
   - 3.2. Integrierte Energiesysteme, Transport und Speicherung ..... 9
   - 3.3. Simulation und Modellierung von Energiesystemen ..... 10

4. DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG ..... 11
   - 4.1. Was sind „Kooperative F&E-Projekte“? ..... 11
   - 4.2. Was sind die Anforderungen an ein Konsortium? ..... 11
   - 4.3. Welche Pflichten hat die Konsortialführung? ..... 12
   - 4.4. Wer ist förderbar? ..... 13
   - 4.5. Ist eine Beteiligung von nationalen Forschungseinrichtungen außerhalb Oberösterreichs möglich? ..... 14
   - 4.6. Wie hoch ist die Förderung? ..... 14
   - 4.7. Welche Kosten sind förderbar? ..... 15
   - 4.8. Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten? ..... 16
   - 4.9. Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt? ..... 16
   - 4.10. Welche Inhalte und Dokumente sind für die Einreichung erforderlich? ..... 19
   - 4.11. Müssen weitere Projekte angegeben werden? ..... 19
   - 4.12 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden? ..... 20

5. DIE EINREICHUNG ..... 20
   - 5.1. Wie verläuft die Einreichung? ..... 20
   - 5.2. Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden? ..... 21

6. DIE BEWERTUNG UND ENTSCHEIDUNG ..... 23
   - 6.1. Was ist die Formalprüfung? ..... 23
   - 6.2. Wie läuft die Bewertung ab? ..... 24
   - 6.3. Wer trifft die Förderungsentscheidung? ..... 24

7. DER ABLAUF DER FÖRDERUNG ..... 25
   - 7.1. Wie entsteht der Förderungsvertrag? ..... 25

7.2. Wie werden Auflagen berücksichtigt? ..... 25
7.3. Wie werden Förderungsraten ausgezahlt? ..... 25
7.4. Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich? ..... 26
7.5. Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden? ..... 27
7.6. Kann der Förderungszeitraum verlängert werden? ..... 27
7.7. Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit? ..... 27

8. RECHTSGRUNDLAGEN ..... 28

9. WEITERE INFORMATIONEN ..... 29
9.1. Service FFG Projektdatenbank ..... 29
9.2. Open Access Publikationen ..... 29
9.3. Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan ..... 29
9.4. Weitere Fördermöglichkeiten der FFG ..... 30
9.5. Glossar des Ausschreibungsleitfadens ..... 30
9.6. Forschungskategorie „Industrielle Forschung“ ..... 31
9.7. Forschungskategorie „Experimentelle Entwicklung“ ..... 32
9.8. Technology Readiness Levels ..... 33
9.9. Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate) ..... 35
9.10. Nachhaltigkeit ..... 36

# TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Die Eckpunkte der Ausschreibung ..... 5
Tabelle 2: Förderungsquoten ..... 15
Tabelle 3: Bewertungskriterium – Qualität des Vorhabens ..... 17
Tabelle 4: Bewertungskriterium – Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten ..... 17
Tabelle 5: Bewertungskriterium – Nutzung und Verwertung ..... 18
Tabelle 6: Bewertungskriterium – Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Programmlinie ..... 18
Tabelle 7: Formalprüfungscheckliste ..... 23
Tabelle 8: FFG-Ratenschema ..... 26
Tabelle 9: Technology Readiness Levels ..... 33

# 1. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

*Tabelle 1: Die Eckpunkte der Ausschreibung*

| Information zu | Wichtige Eckdaten |
|---|---|
| **Instrument** | Kooperatives F&E Projekt |
| **Forschungskategorie** | – Industrielle Forschung (IF)<br>– Experimentelle Entwicklung (EE) |
| **Schwerpunkte** | 1) Energieerzeugungstechnologien<br>2) Integrierte Energiesysteme, Transport und Speicherung<br>3) Simulation und Modellierung von Energiesystemen |
| **Beantragte Förderung** | Min. 100.000,- bis max. 600.000,- Euro |
| **Förderungsquote** | Max. 85% (IF); max. 60% (EE) |
| **Laufzeit** | Max. 36 Monate |
| **Kooperationserfordernis** | Ja |
| **Konsortialführer** | oö. Unternehmen oder oö. Forschungseinrichtung |
| **Projektstandort**[1] | Oberösterreich |
| **Budget gesamt** | ca. 3.000.000 Euro |
| **Einreichzeitraum** | 02.05.2023 – 14.09.2023, 12:00 Uhr |
| **Sprache** | Deutsch |
| **Informationen im Web** | http://www.ffg.at/ooe2023-future_energy |
| **Ansprechpersonen** | DI Gertrud Aichberger, T: (0)57755-5043<br>E: gertrud.aichberger@ffg.at<br>Ing. Vukasin Klepic, MSc, T: (0)57755-5052<br>E: vukasin.klepic@ffg.at<br>**Für Kostenfragen:**<br>Mag.a Christine LÖFFLER, T: (0) 57755-6089<br>E christine.loeffler@ffg.at<br>Yvonne Diem-Glocknitzer T: (0) 555 77-6073<br>E: yvonne.diem@ffg.at |

Die Einreichung ist ausschließlich via eCall möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist am **14. September 2023 um 12:00 Uhr** zu erfolgen.

[1] Projektstandort bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Forschungstätigkeit schwerpunktmäßig in Oberösterreich erbracht wird und die Wertschöpfung in Oberösterreich liegt.

# 2. MOTIVATION

Der Ukraine-Konflikt und die damit verbundenen Auswirkungen im Energiebereich haben die oberösterreichische Wirtschaft vor neue Herausforderungen und Veränderungen gestellt. Als wichtiger Industriestandort und Exportbundesland ist gerade Oberösterreich besonders stark von diesen Entwicklungen betroffen.

Oberösterreich hat sich daher zum Ziel gesetzt, durch die Entwicklung neuer und die Optimierung vorhandener Technologien die Position als Region für „Responsible Technologies“ im Bereich Energie weiter auszubauen, um so die wirtschaftliche Stabilität zu erhalten und Arbeitsplätze zu sichern und zu schaffen.

Oberösterreich ist schon jetzt eine Vorzeigeregion im Bereich erneuerbare Energiequellen und Klimaschutz. Bereits etwa 70% des Stroms und etwa 60% der Raumwärme kommen in Oberösterreich aus erneuerbaren Energien. Darüber hinaus ist Oberösterreich an der Spitze bei Wasserkraft, Biomasse und Solarenergie und zahlreiche oberösterreichische Unternehmen sind Marktführer bei Klimaschutz- und Energietechnologien.

## 2.1. Oberösterreich: Fit for Sustainable Solutions

OÖ soll 2030 als lebenswerte und nachhaltig agierende Industrieregion wahrgenommen werden. Die verantwortungsvolle Nutzung und Wiederverwendung von Ressourcen sind dabei ein wesentliches Element. Als österreichische Spitzenreiter sind die oberösterreichischen Unternehmen und die Industrie für ein Viertel der gesamten Produktion unseres Landes verantwortlich. Da Oberösterreich zu rund zwei Drittel auf den Import von Energie angewiesen ist, werden Systeminnovationen zur Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Energie ein entscheidender Erfolgsfaktor für eine wettbewerbsfähige Industrie und Unternehmen sein.

Effiziente und nachhaltige Industrie und Produktion in Oberösterreich bedeutet für uns:

- Wir fokussieren uns auf die Themen Erzeugung, Speicherung, Verteilung und effizienter Verbrauch von Energie und damit verbunden auch auf die Kopplung der Sektoren Strom, Wärme, Verkehr und Industrie durch neue Technologien und Systeminnovationen.
- Wir sehen Versorgungssicherheit, Leistbarkeit und Umweltverträglichkeit als Schlüsselfaktoren für eine wettbewerbsfähige Reduktion des Verbrauchs fossiler Energieträger.

## 2.2. Strategische Ziele

Die übergeordnete Zielsetzung in Oberösterreich ist es, spätestens im Jahr 2040 klimaneutral zu sein. Um dieses Ziel zu erreichen, haben die nachfolgenden Strategien einen klaren Fokus auf die Entwicklung und Optimierung von innovativen, nachhaltigen Produkten, Verfahren und Technologien im Bereich Energie:

- Wirtschafts- und Forschungsstrategie #upperVISION2030
- Die Oberösterreichische Energie- und Klimastrategie
- Energie-Leitregion OÖ 2050
- OÖ Photovoltaik-Strategie 2030

Die gegenständliche Ausschreibung soll zur Erreichung dieser Ziele einen Beitrag leisten, wobei nachfolgende Ziele der einzelnen Strategien für die vorliegende Ausschreibung besonders im Fokus stehen:

#upperVISION2030:

- Erzeugung von Wissen und Wertschöpfung am Standort, Heben des Innovationspotenzials neuer Technologien sowie deren Überführung in die Anwendung
- Halten und Ausbau des technologischen Vorsprungs der Unternehmen am Standort OÖ und erfolgreiche Behauptung in bestehenden und neuen Geschäftsfeldern.
- Erhöhung der Effizienz der oö. Wirtschaft und Industrie und Positionierung von OÖ als Region für „Responsible Technologies & Management“.

Energie-Leitregion OÖ. 2050:

- Ausbau der Wertschöpfung in den Segmenten Energietechnik und Energiedienstleistungen;
- Erreichen der Technologieführerschaft und Steigerung der Exportquote im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energieträger;
- Steigerung der jährlich registrierten Patente im Energiebereich.

OÖ Photovoltaik-Strategie 2030:

- eine Verzehnfachung der PV-Leistung in OÖ

Das Land Oberösterreich setzt bei den Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten auf Nachhaltigkeit, sodass bei der gegenständlichen Ausschreibung das folgende Ziel der „Sustainable Development Goals“ der Vereinten Nationen (UN) im Fokus steht:

- Alle Menschen sollen Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher und moderner Energie haben.

## 2.3. Operative Ziele

Die eingereichten Projekte müssen alle nachfolgenden operativen Ziele und zumindest drei der Unterpunkte von Ziel 3 adressieren.

Ziel 1: Das Projekt muss einen konkreten Beitrag leisten, um Oberösterreich als Vorzeigeregion für „Responsible Technologies & Management“ zu positionieren.

Ziel 2: Das Projekt muss einen konkreten Beitrag leisten, um Forschungsergebnisse rasch in die wirtschaftliche Anwendung zu bringen und damit die Position von Oberösterreich im Bereich „Future Energy Technologies“ weiter zu stärken und auszubauen. Fokus dabei ist die Entwicklung zukunftsweisender Systeme, Produkte, Dienstleistungen, Tools und Verfahren.

Ziel 3: Das Projektergebnis bzw. die angedachten Lösungen müssen insbesondere Auswirkungen auf die folgenden Aspekte haben:

- Beitrag zum Erhalt und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen;
- Potenzial für branchen- oder sektorübergreifende Lösungen, die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle oder die Erschließung neuer Märkte;
- Beitrag des eingereichten Projekts zu den Zielvorgaben des europäischen „Green Deal“;
- Positive Auswirkungen auf den Kompetenzaufbau und die zukünftige Positionierung der Oberösterreichischen Forschungseinrichtungen.

# 3. AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKTE

Neue Konzepte und Lösungen zur Energieerzeugung, zum Transport und der Speicherung von Energie tragen dazu bei, die regionalen und lokalen Energiesysteme hinsichtlich Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und ökologischer Aspekte weiter auszubauen und zu verbessern.

Die Entwicklung von neuen und innovativen Materialien, der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), selbstlernenden Systemen, Big-Data-Methoden und von künstlicher Intelligenz sind dabei wesentliche Elemente. Die Integration von dezentral erzeugter oder anfallender Energie jeglicher Art, die Vernetzung und Kopplung von Energiesystemen und Sektoren spielen dabei ebenso eine wichtige Rolle.

In der vorliegenden Ausschreibung werden kooperative Projekte der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung mit nachfolgenden drei Schwerpunkten adressiert:

## 3.1. Energieerzeugungstechnologien

Der erste Schwerpunkt „Energieerzeugungstechnologien“ umfasst insbesondere die Entwicklung und Optimierung von Technologien im Bereich der Strom- bzw. Energieerzeugung. Durch neue Technologien können die Stromversorgungsicherheit und die Effizienz der Energieumwandlung erhöht werden sowie die Kosten in der Energieerzeugung gesenkt werden.

**Themen:**

- Entwicklung, Effizienzsteigerung und Optimierung u.a. in den Bereichen Photovoltaiktechnologie, Windkraftanlagen, Solarthermie, Systemkomponenten etc.;
- Entwicklung, Effizienzsteigerung und Optimierung im Bereich Wasserkraft (z.B. Turbinendesign, etc.);
- Innovative Energieerzeugung und -umwandlung z.B. aus Abwärme von Industrieprozessen, etc.;
- Materialien, Technologien und Lösungen für den Retrofit (H2-Befähigung) bestehender Energieerzeugungsanlagen und deren Infrastruktur (z.B. Turbinen, Leitungen, Armaturen, Verdichter, etc.)
- Entwicklung und Verbesserung sonstiger leistungsfähiger Energieerzeugungs- und Energieeffizienztechnologien.

## 3.2. Integrierte Energiesysteme, Transport und Speicherung

Im Mittelpunkt des zweiten Schwerpunkts „Integrierte Energiesysteme“ stehen die Entwicklung und Optimierung von lokalen und regionalen Versorgungssystemen, um diese im Hinblick auf Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Ökologie zu verbessern. Die Sektorenkopplung leistet einen Beitrag zur Schaffung dieser regionalen und lokalen Energiesysteme. Die Herausforderungen bei regionalen Energiesystemen sind insbesondere die schwankenden Ein- und Ausspeisungszeitpunkte. Es sind integrale Betrachtungen der Energiebereitstellung, der Energieverteilung und der Energiespeicherung unter Berücksichtigung der zu versorgenden Einheiten erforderlich.

**Themen:**

- Effizientere Energieumwandlungs-, Transport- und Speichertechnologien;
- Integration erneuerbarer Energien und Steigerung der Energieeffizienz in lokalen/regionalen Systemen bis hin zum Energiemanagement in Gebäuden, etc.
- Innovative regionale Wärme- und Kältesysteme (z.B. Anergienetze, Abwärme, Fernwärme, etc.);

- Entwicklung und Optimierung von Technologien zur Netzintegration von dezentral anfallenden Energiequellen;
- Entwicklung und Optimierung von Technologien zur Energieflexibilisierung, zur Netzstabilisierung, zum Lastmanagement sowie Speichertechnologien;
- Effizientere Technologien zur direkten Nutzung oder Umwandlung von Abwärme (Technologien zur inner- und außerbetrieblichen Abwärmenutzung).

## 3.3. Simulation und Modellierung von Energiesystemen

Im Mittelpunkt des dritten Schwerpunkts „Modellierung“ stehen innovative Simulations- und Modellierungsverfahren, welche Entwicklungen zur Erhöhung der Energieeffizienz in den Ausschreibungsschwerpunkten unterstützen bzw. ermöglichen. Der Fokus liegt im Rahmen dieser Ausschreibung auf den Themen Wandlung, Transport und Speicherung von Energie.

Neuartige und innovative Ansätze und Methoden im Bereich Simulation und Modellierung können entsprechende Beiträge zur Energieeffizienzsteigerung leisten. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die oberösterreichischen Gegebenheiten hinsichtlich Sektorenkopplung zu legen.

**Themen:**

- Simulation und Modellierung energieeffizienter Produktions- bzw. Energieerzeugungsprozesse und Verfahren;
- Netzsimulation, Optimierung von gekoppelten Energienetzen;
- Optimierung und Weiterentwicklung moderner Steuerungs- und Regelungskonzepte und Verfahren;
- Modellbasierte Betrachtung von Prozessumstellungen und Schnittstellenthemen in Richtung Effizienzsteigerung des Gesamtsystems;
- Implementierung und Einsatz von Planungs- und Steuerungssoftware sowie Energie- und Lastmanagementsystemen als Beitrag in Richtung der Ausschreibungsschwerpunkte.

# 4. DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

## 4.1. Was sind „Kooperative F&E-Projekte“?

Kooperative Forschungs- und Entwicklungsprojekte sind Kooperationen mehrerer Konsortialpartner, die in einem gemeinsamen Projekt mit definierten F&E-Zielen zusammenarbeiten. Forschung und Entwicklung haben das Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder bestehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen wesentlich zu verbessern.

Rechte und Pflichten werden in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.

Diese Kriterien müssen erfüllt sein:

- maximal 36 Monate Laufzeit
- Förderungssumme zwischen 100.000 € und max. 600.000 €
- Eine Konsortialführung mit Sitz oder Niederlassung in Oberösterreich, diese ist Ansprechpartner der FFG und reicht das Förderungsansuchen ein.

Die Konsortialführung muss:

- ein **oberösterreichisches Unternehmen** sein, welches in Zusammenarbeit mit zumindest einer Forschungseinrichtung eine Lösung im Ausschreibungsschwerpunkt entwickelt bzw. weiterentwickelt (Technologieentwicklung),
- oder eine **oberösterreichische F&E-Einrichtung** sein, welche den Transfer und die Implementierung bestehender FE-Lösungen des Ausschreibungsschwerpunkts in Unternehmen und/oder ganzen Branchen erreichen will (Technologietransfer).

## 4.2. Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?

Das Konsortium besteht aus zwei oder mehreren voneinander unabhängigen Partnern. Darin vertreten sind jedenfalls:

- ein Unternehmen aus OÖ UND
- eine Forschungseinrichtung

Weitere Anforderungen sind:

- Einzelne Unternehmen tragen maximal 70 % der förderbaren Projektkosten, wobei Anteile verbundener2 Unternehmen als ein Unternehmen zählen und addiert werden.
- Die Forschungseinrichtungen haben in Summe mindestens 10 % und maximal 50 % Anteil an den förderbaren Projektkosten.
- Forschungseinrichtungen müssen das Recht haben, ihre im Projekt erzielten Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen.
- Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsdienstleistungen gelten nicht als Zusammenarbeit im Sinne eines kooperativen F&E-Projektes.
- Der Konsortialvertrag regelt die Zusammenarbeit im Konsortium und die Verwertungsrechte an den geplanten Projektergebnissen. Gerne unterstützen wir Sie beim Erstellen eines Konsortialvertrags mit einem Musterkonsortialvertrag[3].

## 4.3. Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Erstellung des Konsortialvertrages
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialpartner

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass:

- Sie Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten

Die Konsortialführung hat dafür Sorge zu tragen, dass vor Beginn des Vorhabens eine rechtsgültige Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022, ABl. 2022/C 414 vom 28.10.2022 (im Folgenden: Unionsrahmen), notwendigen Regelungen vereinbart wurden. Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass:

- Die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden

---

[2] Voneinander unabhängige Unternehmen besitzen aneinander weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte. Diese Regelung gilt auch für Beteiligungsverhältnisse über Muttergesellschaften. Mehr dazu: KMU-Definition

[3] Musterkonsortialvertrag

## 4.4. Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören und eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Oberösterreich haben.

**Förderbar sind:**

- Oö Unternehmen jeder Rechtsform
- Oö Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung
  - Universitäten
  - Fachhochschulen
  - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler:innen und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen wie z.B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck
- Nicht-OÖ Forschungseinrichtungen (siehe Kapitel 4.5)
- Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen aus OÖ
  - Gemeinden und Selbstverwaltungskörper (Hinweis: Tätigkeiten von Gemeinden, die in den gesetzlichen Auftrag fallen, sind nicht förderbar)
  - Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs

**Weitere Hinweise:**

- Verbundene Unternehmen (zum Beispiel Mutter- und Tochterunternehmen) werden als ein Unternehmen gewertet bzw. Konsortialpartner behandelt.
- Liegen keine Daten in dem auf dem österreichischen Firmenbuch aufbauenden Firmenkompass vor (zum Beispiel bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen, nicht-österreichischen Unternehmen), so muss im Zuge der Antragseinreichung eine eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status abgegeben werden.
- In der von der FFG zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung lt. KMU-Definition vorgenommen werden. Die Vorlage für die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status und die KMU-Definition wird im Downloadcenter bereitgestellt.
- Länder und Gemeinden sind teilnahmeberechtigt, können aber nicht gefördert werden.
- Nationale bzw. nicht-österreichische Konsortialpartner dürfen nicht gleichzeitig als Subauftragnehmende (Drittleister) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.

**Teilnahmeberechtigt, aber nicht gefördert werden:**

- Assoziierte Partner: Personen, Unternehmen und internationale Forschungseinrichtungen mit einer Niederlassung ausschließlich außerhalb von Oberösterreich. Diese assoziierten Partner erhalten keine Förderung und scheinen nicht im Förderungsvertrag mit dem Umfang ihrer Beteiligung auf. Ihre

Rechte und Pflichten sind gegebenenfalls in der Konsortialvereinbarung zu regeln. Die Eingabe der assoziierten Partner erfolgt im eCall und wird vom Konsortialführer durchgeführt. Dabei ist eine Kurzbeschreibung der Rolle, sowie des Inhalts und Umfangs der Aufgaben der assoziierten Partner und der Upload eines LOI erforderlich.

- Die Teilnahme der assoziierten Partner muss im Antrag begründet werden. Zu den möglichen assoziierten Partnern zählen auch Personen oder Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung.
- Subauftragnehmer: Sie sind keine Partner im Sinne eines Kooperativen F&E-Projektes. Sie erbringen definierte Leistungen für Partner, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.

Die FFG behält sich vor, Förderungswerber*innen wegen Unvereinbarkeit auszuschließen.

## 4.5. Ist eine Beteiligung von nationalen Forschungseinrichtungen außerhalb Oberösterreichs möglich?

Konsortien mit nationalen Forschungseinrichtungen außerhalb von OÖ als Projektpartner sind möglich, wenn sie mit den oberösterreichischen Unternehmen im Konsortium nicht wirtschaftlich verbunden sind.

Die Bedingungen:

- Die nicht-oberösterreichischen Forschungseinrichtungen stiften einen Nutzen für die oberösterreichischen Konsortialpartner bzw. für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Oberösterreich
- Im Förderungsansuchen wird dieser Nutzen explizit begründet
- Das Bewertungsgremium empfiehlt die Förderung der nicht-oberösterreichischen Forschungseinrichtung
- Die nicht-oberösterreichische Forschungseinrichtung erkennt die Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG an, die im Fördervertrag festgelegt ist. Nachweise erbringt er in deutscher Sprache.

## 4.6. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Die beantragte Förderung pro Projekt beträgt **mindestens 100.000 €** und **maximal 600.000 €**. Die Förderungsquote variiert je nach Organisationstyp und Forschungskategorie:

*Tabelle 2: Förderungsquoten*

| Organisationstyp | Förderquote für Forschungskategorie Industrielle Forschung | Förderquote für Forschungskategorie Experimentelle Entwicklung |
|---|---|---|
| Kleine Unternehmen | max. 80 % | max. 60 % |
| Mittlere Unternehmen | max. 70 % | max. 50 % |
| Große Unternehmen | max. 55 % | max. 35 % |
| Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit | max. 85 % | max. 60 % |
| Nicht wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit | max. 80 % | max. 60 % |

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und Wissenstransfer (siehe Unionsrahmen)

Nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten nicht wirtschaftlicher Einrichtungen sind Beiträge zu F&E-Projekten in Zusammenhang mit der Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Systemen. Hier treten sie z.B. als Bedarfsträger auf.

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: siehe Informationen zur KMU-Definition.

Die Forschungskategorie wird für das Gesamtprojekt festgelegt. Dabei wird zwischen der Industriellen Forschung (siehe 9.6) und der Experimentellen Entwicklung (siehe 9.7) unterschieden.

## 4.7. Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens und ist im eCall anzugeben

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im Kostenleitfaden.

Die Grenze für Drittkosten liegt bei 20 % der Gesamtkosten je beteiligter Organisation. Liegen sie darüber, muss die Überschreitung in der Projektbeschreibung begründet werden. Von der Deckelung ausgenommen sind als Drittkosten abgebildete Leistungen verbundener Unternehmen.

## 4.8. Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen gemäß Pkt. 2.2.2. „Zusammenarbeit mit Unternehmen“ im Unionsrahmen.

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

Es sollte bereits im Zuge der Antragstellung und jedenfalls vor Beginn der Arbeiten geklärt sein, wie die Kooperation und die Verwertungsrechte zwischen den Partnern geregelt sind.

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Aufrechterhaltung von Patenten.

## 4.9. Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach 4 Kriterien beurteilt:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der Förderungswerber / Projektbeteiligten
3. Nutzen und Verwertung
4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

Die Tabelle zeigt die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Erreichen Projekte in einem Kriterium den angegebenen Schwellenwert nicht, werden sie abgelehnt. Abgelehnt werden auch Projekte bei null Punkten in einem Subkriterium des 4. Hauptkriteriums – „Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung“.

**Bewertungskriterien**

*Tabelle 3: Bewertungskriterium – Qualität des Vorhabens*

| **1. Qualität des Vorhabens (Schwelle = 18 Punkte)** | **max. Punkte 30** |
|---|---|
| 1.1 Wie weit geht der **Innovationsgehalt** des Vorhabens über den State of the Art, bestehende Produkte, Dienstleistungen, Verfahren oder bestehendes Wissen hinaus? | **10** |
| 1.2 Sind die Projektziele klar formuliert und realistisch erreichbar?<br>Sind die **Lösungsansätze** geeignet, um die Ziele der jeweiligen Arbeitspakete zu erreichen?<br>Sind die Risiken in den Arbeitspaketen angemessen adressiert und entsprechende Maßnahmen vorgesehen? | **5** |
| 1.3 **Qualität der Planung:** Sind die Struktur der Arbeitspakete und die damit verbundene Arbeitsteilung angemessen in Hinblick auf die Ziele des Vorhabens?<br>Ist die Gesamtplanung angemessen zur Erreichung der Projektziele? | **5** |
| 1.4 Wenn der Inhalt des Projekts und die Forschungsergebnisse Menschen betreffen: Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt?<br>– Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen<br>– Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens<br>(weitere Informationen dazu sind hier zu finden)<br>Projekte, bei denen diese Analyse zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung ergibt, werden hier mit der vollen Punktezahl bewertet. | **5** |
| 1.5 Wie stark berücksichtigt das Vorhaben **Nachhaltigkeitsziele** (ökologisch, sozial, ökonomisch), insbesondere bezüglich Klimaneutralität?<br>- Wie wird Nachhaltigkeit, insbesondere Klimaneutralität, in der Planung und Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt und ist die Wahl des methodischen Ansatzes adäquat?<br>(weitere Informationen dazu sind hier zu finden) | **5** |

*Tabelle 4: Bewertungskriterium – Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten*

| **2. Eignung der Projektbeteiligten (Schwelle = 12 Punkte)** | **max. Punkte 20** |
|---|---|
| 2.1 Gibt es im Konsortium die notwendigen inhaltlichen und managementbezogenen **Kompetenzen und Qualifikationen** sowie jene für die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele? | **8** |

| 2. Eignung der Projektbeteiligten (Schwelle = 12 Punkte) | max. Punkte 20 |
|---|---|
| 2.2 Werden alle erforderlichen **Ressourcen** für die geplante Umsetzung des Projekts in ausreichendem und angemessenem Ausmaß eingeplant? | **8** |
| 2.3 Wurde bei der Zusammenstellung des Projektteams darauf geachtet, die branchenüblichen Verhältnisse der Geschlechter (Gender) mit dem Ziel einer **Ausgewogenheit** zu verbessern? | **4** |

*Tabelle 5: Bewertungskriterium – Nutzung und Verwertung*

| 3. Nutzen und Verwertung (Schwelle = 18 Punkte) | max. Punkte 30 |
|---|---|
| 3.1 Wie hoch ist der Nutzen des Vorhabens für die **Zielgruppe**(n) (z.B. Nutzer:innen, Kundinnen und Kunden, Anwender:innen, öffentliche Bedarfsträger…) und wie sind **Auswirkungen und Effekte** (positive wie negative) des Vorhabens im Hinblick auf Nachhaltigkeit (sozial, ökologisch, ökonomisch), insbesondere hinsichtlich Klimaneutralität, einzuschätzen? | **12** |
| 3.2 Wie bewerten Sie den **Nutzen des Projekts für die Projektbeteiligten** (z.B. hinsichtlich einer Erweiterung der F&E-Kapazitäten, der Erschließung neuer Geschäftsfelder etc.)? Wie konkret, nachvollziehbar und vollständig sind die **Verwertungsstrategie und das Verwertungspotenzial**? | **18** |

*Tabelle 6: Bewertungskriterium – Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Programmlinie*

| 4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung (Schwelle = 12 Punkte) | max. Punkte 20 |
|---|---|
| 4.1 Wie relevant/wichtig ist das Vorhaben für die Erreichung der **Ausschreibungsziele**? Passt das Vorhaben nachvollziehbar und plausibel zum **Ausschreibungsschwerpunkt**? | **15** |
| 4.2 Wie beurteilen Sie die **Anreizwirkung** der Förderung? Wie sehr trägt die Förderung dazu bei, dass das Vorhaben überhaupt oder schneller und/oder mit höherer Ambition und/oder in größerem Projektumfang umgesetzt werden kann? | **5** |

## 4.10. Welche Inhalte und Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall möglich.

Die Einreichung von F&E Vorhaben beinhaltet folgende online Elemente:

- Online-**Inhaltliche Beschreibung** (eCall) umfasst die Darstellung der Projektinhalte.
- Online-**Konsortium** (eCall) beschreibt die Expertise der einzelnen Projektbeteiligten.
- Online-**Arbeitsplan** (eCall) beinhaltet die Darstellung der Arbeitspakete, deren Kosten und Elemente des Projektmanagements wie Zeit-Managementplan (GANTT-Diagramm), Aufgaben, Meilensteine, Ergebnisse.
- Online-**Kosten und Finanzierung** (eCall) beschreibt alle Kostenkategorien pro beteiligte Organisation. Die Summen je Arbeitspaket werden automatisch im online Arbeitsplan angezeigt.

Anlagen zum elektronischen Antrag:

- Die Jahresabschlüsse der letzten 2 Geschäftsjahre (Bilanz, GuV)
- Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status bei Vereinen, Einzelunternehmen und ausländischen Unternehmen

Ob noch weitere Dokumente oder Anlagen erforderlich sind, entnehmen Sie dem Ausschreibungsleitfaden.

Bei Vorhaben mit ausländischen Beteiligten können Kooperationsvereinbarungen mit europäischen oder außereuropäischen Ländern Dokumente voraussetzen, die nicht via eCall eingereicht werden können. Diese Informationen finden Sie im Ausschreibungsleitfaden. Im Einzelfall sind noch weitere Unterlagen nötig.

Im Ausschreibungsleitfaden ist auch festgelegt, in welcher Sprache das Förderungsansuchen verfasst werden kann – in der Regel ist dies Deutsch und/oder Englisch.

## 4.11. Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-how darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

### 4.12 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmende, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI. So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

# 5. DIE EINREICHUNG

## 5.1. Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via **eCall** möglich.

Der Vollantrag muss im **eCall** bis zum **14.09.2023**, **12:00:00h (MEZ**) eingereicht werden.

**Wichtig:** Im Falle eines Konsortialprojektes kann das Förderungsansuchen nur eingereicht werden, wenn alle Konsortialmitglieder zuvor Ihre Partneranträge im **eCall** vollständig ausgefüllt und eingereicht haben!

**Wie funktioniert es?**

- Vollständiges Befüllen der Menüpunkte des eCalls

- **Online Projektbeschreibung** bestehend aus Inhaltlicher Beschreibung, Konsortium, Arbeitsplan und Kosten und Finanzierung im eCall eingeben.
  - Online-Inhaltliche Beschreibung (eCall) umfasst die Darstellung der Projektinhalte.
  - Online-Konsortium (eCall) beschreibt die Expertise der einzelnen Konsortialmitglieder.
  - Online-Arbeitsplan (eCall) beinhaltet die Darstellung der Arbeitspakete, deren Kosten und Elemente des Projektmanagements wie Zeit-Managementplan (GANTT Diagramm), Aufgaben, Meilensteine, Ergebnisse.
  - Online-Kosten und Finanzierung (eCall) beschreibt alle Kostenkategorien pro beteiligter Organisation. Die Summen je Arbeitspaket werden automatisch im Online-Arbeitsplan angezeigt.
- **Erforderliche Dateianhänge** hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „**Einreichung abschicken**“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung** per E-Mail versendet

**Nicht erforderlich:**

- Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

**Nicht möglich:**

- Bearbeiten des online-Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde.

Eingereicht wird durch die Konsortialführung oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Das Tutorial zum eCall finden Sie unter: https://ecall.ffg.at/tutorial.

## 5.2. Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerbenden und Fördernehmenden, die vom/von der Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,

- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggeber für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z. B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Nationale und internationale Expertinnen und Experten erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten – siehe Kapitel 6.2. Solche Expertinnen und Experten werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen. Projektinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (z. B. auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im eCall-Tutorial.

# 6. DIE BEWERTUNG UND ENTSCHEIDUNG

## 6.1. Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG **innerhalb von 4 Wochen** via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbare Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

*Tabelle 7: Formalprüfungscheckliste*

| *Kriterium* | *Prüfinhalt* | *Mangel behebbar* | *Konsequenz* |
|---|---|---|---|
| Die inhaltliche Beschreibung im ecall ist ausreichend befüllt und es wurde die richtige Sprache verwendet. | Die inhaltliche Beschreibung im eCall ist vollständig und ausreichend auszufüllen.<br>Sprache: Deutsch | *Nein* | Ablehnung aus formalen Gründen |
| Die Förderungswerbenden sind berechtigt, einen Antrag einzureichen. | *(Angaben lt. Ausschreibungsleitfaden)* | *Nein* | Ablehnung aus formalen Gründen |
| Die Konsortialmitglieder sind teilnahmeberechtigt. | *(Angaben Ausschreibungsleitfaden)* | *Nein* | Ablehnung aus formalen Gründen |
| Die Mindestanforderungen an das Konsortium wurden eingehalten | *Angaben lt. Ausschreibungsleitfaden)* | *Nein* | Ablehnung aus formalen Gründen |
| **Projektstandort**[4] | *Oberösterreich* | *Nein* | Ablehnung aus formalen Gründen |

[4] Projektstandort bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Forschungstätigkeit schwerpunktmäßig in Oberösterreich erbracht wird und die Wertschöpfung in Oberösterreich liegt.

## 6.2. Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale Expert*innen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Punkt 4.9.

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

Gutachter: innen (Einzelpersonen oder Mitarbeiter: innen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

FFG-interne Expertinnen und Experten überprüfen, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen gegeben ist. Bei Bedarf können sie hierzu weitere Unterlagen verlangen, ohne die die Prüfung nicht abgeschlossen werden kann. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (ABl. L 187 S. 19, idF ABl. L 270/39 vom 29.07.2021), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen des Bewertungsgremiums, die dem Konsortium bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen. Auflagen sind verbindlich – Siehe Punkt 7.2.

## 6.3. Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsentscheidung obliegt der **Oberösterreichischen Landesregierung** und wird auf Grundlage der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums getroffen.

# 7. DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

## 7.1. Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung kommuniziert die FFG dem Konsortium eine befristete Datenansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z. B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an das Konsortium übermittelt. Das Konsortium retourniert den firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrag. Damit ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

## 7.2. Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden.

Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die ein Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

## 7.3. Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt, jedoch frühestens eine Woche vor Beginn des Förderungszeitraums. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung. Weitere Informationen dazu finden Sie im **Musterkonsortialvertrag**.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

**FFG-Ratenschema**

*Tabelle 8: FFG-Ratenschema*

| Berichtsanzahl und Raten | 0 bis 18 Monate Projektlaufzeit | 19 bis 30 Monate Projektlaufzeit | 31 bis 36 Monate Projektlaufzeit |
|---|---|---|---|
| **Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)** | 1 | 2 | 3 |
| **1. Rate in % der Förderung bei Vertragsabschluss** | 50 % | 50 % | 30 % |
| **2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag** | keine | 40 % | 30 % |
| **3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag** | keine | keine | 30 % |
| **Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag** | 50 % | 10 % | 10 % |

## 7.4. Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

- Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- Bei Projekten mit einer Laufzeit von weniger als 19 Monaten entfällt die Zwischenabrechnung.
- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein **fachlicher Endbericht**, eine **(publizierbare) Kurzzusammenfassung**, ein **publizierbarer Endbericht** und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen. Die Publikation der Kurzzusammenfassung und des publizierbaren Endberichts kann bei Unvereinbarkeit mit der kommerziellen Verwertung, bei Verschwiegenheitspflicht aus Sicherheitsgründen oder auf Grund von Datenschutzregelungen entfallen.
- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkennbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten aller Konsortiumsmitglieder und zusätzlich die Kostenangaben der Konsortiumsmitglieder
- Berichte werden in eCall-Formularvorlagen verfasst

**Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit:** Die Förderungsnehmer verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und dem Land zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

## 7.5. Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortiumsmitgliedern, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

**Kommunizieren Sie unmittelbar bei:**

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Konsortiumsmitgliedern wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im **Zwischen- oder Endbericht** mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen zwischen den Beteiligten

## 7.6. Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmenden
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

## 7.7. Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob

die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im Kostenleitfaden.

# 8. RECHTSGRUNDLAGEN

Diese Ausschreibung basiert auf folgenden Rechtsvorschriften:

- dem EU-Beihilfenrecht nach jeweils gültiger Rechtslage;
- Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich – technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation in Oberösterreich (FTI-OÖ – Kooperation FFG) für den Zeitraum 1.7.2021 – 31.12.2023
- Kostenleitfaden der FFG (Version 2.2)

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden sie auf der KMU-Seite der FFG.

Sämtliche Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

# 9. WEITERE INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen über weitere Förderungsmöglichkeiten und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

## 9.1. Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Projektbeteiligten in einer öffentlich zugänglichen FFG Projektdatenbank an. Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre Projektpartner besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartnern genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Förderungsnehmenden im eCall System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im eCall System.

Nähere Informationen finden Sie auf der FFG-Seite zur Projektdatenbank.

## 9.2. Open Access Publikationen

Die mit öffentlicher Förderung erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zuzuführen. In diesem Sinne ist bei referierten Publikationen, die mit Unterstützung der durch die FFG vergebenen Förderung entstehen, Open Access soweit wie möglich anzustreben. Als Prinzip gilt „as open as possible, as closed as necessary“, wie es auch für die Europäischen Förderungen angeführt wird.

Publikationskosten zählen zu den förderbaren Projektkosten.

## 9.3. Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan

Ein Datenmanagementplan (DMP) ist ein Managementtool, das dabei unterstützt, effizient und systematisch mit in den Projekten generierten Daten umzugehen.

Für die Erstellung des DMP kann z.B. das kostenlose Tool DMP Online verwendet werden. Auch die Europäische Kommission bietet über ihre „Guidelines on FAIR Data Management“ Hilfestellung an.

Ein Datenmanagement-Plan beschreibt,

- welche Daten im Projekt gesammelt, erarbeitet oder generiert werden
- wie mit diesen Daten im Projekt umgegangen wird
- welche Methoden und Standards dabei angewendet werden
- wie die Daten langfristig gesichert und gepflegt werden und
- ob es geplant ist, Datensätze Dritten zugänglich zu machen und ihnen die Nachnutzung der Daten zu ermöglichen (sog. „Open Access zu Forschungsdaten“)

Werden Daten veröffentlicht, sollen die Grundsätze „auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwertbar“ berücksichtigt werden. Für eine optimale Auffindbarkeit empfiehlt es sich, die Daten in etablierten und international anerkannten Repositorien zu speichern (siehe auf der re3data Webseite).

## 9.4. Weitere Fördermöglichkeiten der FFG

Sie interessieren sich für andere Förderungsmöglichkeiten der FFG?

Das **Förderservice** ist die zentrale Anlaufstelle für Ihre Anfragen zu den Förderungen und Beratungsangeboten der FFG. Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne!

**Kontakt:** FFG-Förderservice, T: +43 (0) 57755-0, E: foerderservice@ffg.at

Web: **https://www.ffg.at/foerderservice**

Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG.

## 9.5. Glossar des Ausschreibungsleitfadens

**Anreizeffekt**

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsempfänger ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Als Nachweis für den positiven Anreizeffekt der Förderung für das Vorhaben können zusammen mit sonstigen Angaben folgende Kriterien herangezogen werden:

- Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich
- Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung
- Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt
- Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch:
  - Radikaleren Innovationsansatz
  - Höheres Risiko
  - Neue oder weiterreichende Kooperationen
  - Langfristigere strategische Ausrichtung

**Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung**

Es gilt eine eingeschränkte Definition des Unionsrahmens:

> Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler:innen, forschungsorientierte physische Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.
>
> Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

**Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs**

Eine „nicht profitorientierte Organisation“ schüttet nach ihrem Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer, Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen aus.

**Universitäten**

Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach UG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (zB Arbeitsgruppen) können nicht als Projektpartner fungieren.

**Unternehmen**

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

## 9.6. Forschungskategorie „Industrielle Forschung“

Industrielle Forschung umfasst planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder bestehende wesentlich zu verbessern.

Das kann auch umfassen:

- Entwickeln von Teilen komplexer Systeme
- Sofern für die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig:
  - Bau von Prototypen in Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen
  - Bau von Pilotlinien

Industrielle Forschung reicht maximal bis zum Funktionsnachweis.

Hier finden Sie Fragen, die eine Einstufung in die Projektkategorie erleichtern. Bei mehrheitlich positiven Antworten liegt eine Einstufung als Industrielle Forschung nahe:

- Kann ausgeschlossen werden, dass die Ergebnisse direkt kommerziell verwertet werden?
- Handelt es sich um planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fähigkeiten?
- Finden die Forschungsaktivitäten überwiegend in einer Laborumgebung bzw. im Labormaßstab statt?
- Ist ein hohes Forschungsrisiko vorhanden?
- Ist eine geringe technische Reife bzw. ein geringer Integrationsgrad vorhanden?
- Ist eine – auf die Branche bezogen – große zeitliche Entfernung zur Marktreife gegeben?
- Dienen Prototypen lediglich der Validierung von technischen Grundlagen und kann ausgeschlossen werden, dass der Bau von Prototypen über die Laborumgebung hinausgeht?
- Kann ausgeschlossen werden, dass ein Prototyp entwickelt wird, dessen Form, Gestalt, Maßstab, Funktionsweise, Bedienung und Herstellung dem Endprodukt bereits weitgehend ähnelt?

## 9.7. Forschungskategorie „Experimentelle Entwicklung“

Experimentelle Entwicklung beinhaltet den Erwerb, die Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Das kann auch umfassen:

- Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen
- Sofern das Hauptziel im Verbessern noch nicht feststehender Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen besteht: Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen und Pilotprojekten sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld

- Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre

Experimentelle Entwicklung reicht maximal bis zur Demonstration des Prototyps(-systems) in Einsatzumgebung (vgl. Kapitel 9.8). Ausnahme: kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Experimentelle Entwicklung umfasst nicht routinemäßige oder regelmäßige Änderungen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen.

Hier finden Sie Fragen, die eine Einstufung der Projektkategorie erleichtern. Bei mehrheitlich positiven Antworten liegt eine Einstufung als Experimentelle Entwicklung nahe:

- Wird auf vorhandenen wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und sonstigen einschlägigen Kenntnissen und Fertigkeiten aufgebaut, sodass neue erweiterte Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. eine Neukombination des vorhandenen Wissens entsteht?
- Können routinemäßige oder regelmäßige Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen ausgeschlossen werden?
- Kann eine direkte kommerzielle Verwertung der Ergebnisse oder des Endprodukts im Rahmen des Vorhabens ausgeschlossen werden? Ausnahme: Kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.
- Können Aktivitäten zur Serienüberleitung ausgeschlossen werden?
- Können Aktivitäten zur Markteinführung ausgeschlossen werden?

## 9.8. Technology Readiness Levels

Wenn sich Ausschreibungen auf die TRL Systematik (Technology readiness levels) beziehen, gilt folgende Zuordnung:

*Tabelle 9: Technology Readiness Levels*

| Forschungskategorie | Technology Readiness Level |
|---|---|
| **Orientierte Grundlagenforschung** | **TRL 1** Nachweis der Grundprinzipien |
| **Industrielle Forschung** | **TRL 2** Ausgearbeitetes (Technologie-)Konzept<br>**TRL 3** Experimentelle Bestätigung des (Technologie-) Konzepts auf Komponentenebene<br>**TRL 4** Funktionsnachweis der Technologie im Labor(-maßstab) auf Systemebene |

| Forschungskategorie | Technology Readiness Level |
|---|---|
| **Experimentelle Entwicklung** | **TRL 5** Funktionsnachweis der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien<br>**TRL 6** Demonstration der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien<br>**TRL 7** Demonstration des Prototyp(-systems) in Einsatzumgebung<br>**TRL 8** System technisch fertig entwickelt, abgenommen bzw. zertifiziert |
| **Markteinführung** | **TRL 9** System hat sich in Einsatzumgebung bewährt, wettbewerbsfähige Produktion im Fall von Schlüsseltechnologien |

Technology readiness levels werden in der Publikation "Communication from the Commission: A European strategy for Key Enabling Technologies – A bridge to growth and jobs" auf Seite 18 beschrieben.

## 9.9. Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)

*Abbildung 1: Meilensteine der Ausschreibung*

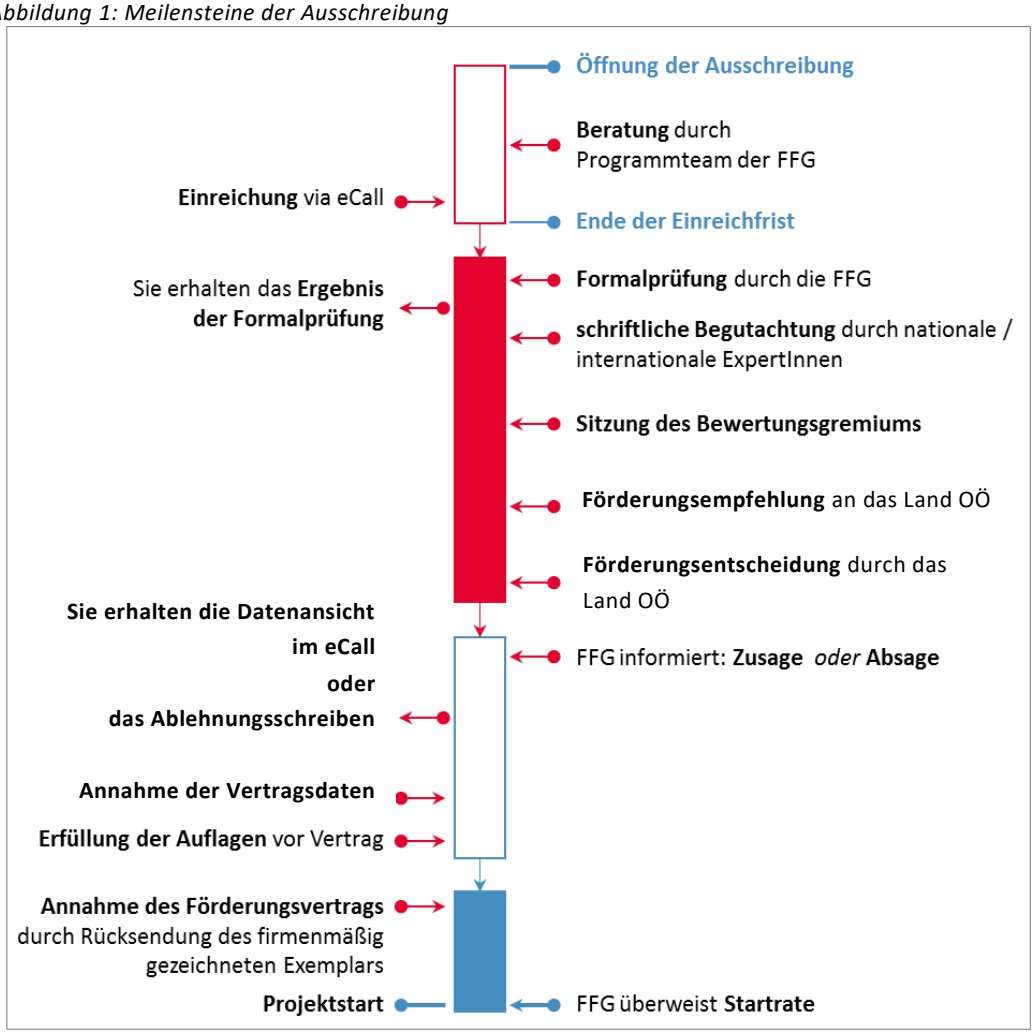

## 9.10. Nachhaltigkeit

Verantwortungsvolle, zukunftsorientierte Forschung und Entwicklung orientiert sich an den aktuellen nationalen, europäischen und globalen Zielsetzungen, die den Weg in eine nachhaltige Zukunft unterstützen. Die Transformationsprozesse in Wirtschaft und Wissenschaft sollen zu Klimaneutralität, effizienterer Ressourcennutzung und zu einer sauberen und kreislauforientierten Wirtschaft beitragen.
Forschungsförderungen müssen daher mit den Zielsetzungen der beiden zugrundeliegenden Initiativen, den Nachhaltigen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen (SDGs) und den acht Elementen des EU Green Deal, in Einklang stehen.

**Allgemeine Informationen**

Die österreichische Bundesregierung hat in ihrem Regierungsprogramm 2020 dem Kampf gegen den Klimawandel hohe Priorität eingeräumt. Mit 2040 soll Österreich das Ziel der Klimaneutralität erreicht haben.

Dieses nationale Ziel baut auf der Agenda 2030 auf, in der 2015 von den Vereinten Nationen 17 Nachhaltige Entwicklungsziele (UN SDGs, United Nations Sustainable Development Goals) beschlossen wurden, denen sich auch Österreich verpflichtet hat.

Die für Österreich relevanten spezifisch und praktisch umsetzbaren Unterziele der 17 Nachhaltigen Entwicklungsziele (UN SDGs) sind auf der Website des Bundeskanzleramtes angeführt.

2019 hat die Europäische Kommission mit dem EU Green Deal zu acht Elementen eine Strategie veröffentlicht, die Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent machen soll.

Daher wurde das Thema Nachhaltigkeit auch in den Bewertungskriterien des vorliegenden Instruments integriert. Bei Antragsstellung und im Förderfall bei Berichtslegung ist darzustellen, wie das Vorhaben zur Erreichung von ökologischen, sozialen, ökonomischen Nachhaltigkeitszielen beiträgt und wie in der Planung, Umsetzung und Verwertung des Vorhabens Nachhaltigkeit berücksichtigt wird.

Die FFG führt diese allgemeinen Informationen auf der FFG Website auf.

Spezifische ausschreibungsrelevante Hinweise sind im Ausschreibungsleitfaden definiert. Zu berücksichtigen ist, dass Nachhaltigkeit mit Fokus auf die ökologischen, sozialen und ökonomischen Effekte des Vorhabens betrachtet wird.